

[Zurück zu alle FAQs](#)

Themen für Ärzt:innen

elektronischer
Heilberufsausweis (eHBA)

Themen für Psychotherapeut:innen

elektronischer
Heilberufsausweis (eHBA)

Benötigen Ärzt:innen in Weiterbildung/Weiterbildungsassistent:innen (ÄiW/WBA) bzw. Entlastungs-/Sicherstellungsassistent:innen einen eigenen eHBA/ePtA?

Genehmigte Assistent:innen i.S.d. § 32 Ärzte-ZV können als Ärzt:innen/Psychotherapeut:innen grundsätzlich einen elektronischen Heilberufsausweis/elektronischen Psychotherapeutenausweis (eHBA/ePtA) bei der Ärztekammer/Psychotherapeutenkammer beantragen.

Assistent:innen sind zu einem eigenen eHBA/ePtA verpflichtet, wenn sie Anwendungen, wie die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), das elektronische Rezept (eRezept) oder elektronische Patientenakten (ePA) nutzen möchten. Da der eHBA/ePtA ein personenbezogenes Dokument ist, welches u.a. der Identifikation dient, sollte eine Nutzung des eHBA/ePtA der Vertragsärzt:innen/Vertragspsychotherapeut:innen durch Assistent:innen ausgeschlossen werden.

War dieser Artikel hilfreich?

☒ Ja ☐ Nein

[Nr. 326](#)

Kontakt für Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen

[Service-Center der KV Berlin](#)

[FAQ: Hier finden Sie Antworten auf](#)

[häufig gestellte Fragen](#)

Kontakt für Patient:innen

[Wann hilft die KV Berlin?](#)

[Terminservice:](#)

[Weitere Informationen und Termine](#)

[buchen](#)

Kontakt für Presseanfragen

presse@kvberlin.de



Kassenärztliche Vereinigung
Berlin
Masurenallee 6A
14057 Berlin

[030 / 31 003-0](#)
[030 / 31 003-380](#)
[Kontakt](#)

